

Zeitschrift: Animato
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 14 (1990)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Animato

Redaktion und Inseratenannahme
Richard Hafner
Sprungstrasse 3a · 6314 Unterägeri
Tel. 042/72 41 96 Fax 042/72 58 75

Schweiz. Landesbibliothek
Hallwylstrasse 15

3005 Bern

1

Februar 1990

Erscheinungsweise
zweimonatlich

90/1

Die Musikschule – eine verpflichtende Aufgabe

Vom Recht auf eine musikalische Erziehung

Aktualisiertes Grundsatzreferat von Hansjörg Riniker, gehalten an einer Tagung der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM in Lenzburg. Seine damaligen Ausführungen sind nach wie vor aktuell und dienen als Richtschnur für die Organisation, den Aufbau und die Ziele einer Musikschule.

Vorerst ein Zitat, im Sinne einer Präambel:

«Die Musik ist mehr als zuvor eine soziale Gegebenheit. Man muss eine immer stärker werdende Nachfrage befriedigen. Der Zugang zu musikalischen Aktivitäten ist eine grundlegende Notwendigkeit für die Entwicklung und die Ausgewogenheit des Individuums. Man muss allen Menschen von frühesten Kindheit an die Möglichkeit geben, sich mit Musik beschäftigen zu können, und an musikalischer Ausbildung teilzuhaben.

Die Musik weckt schöpferische Fähigkeiten der Menschen im intellektuellen und emotionalen Bereich. Sie spricht alle Menschen in jedem Alter und in jeder sozialen Schicht an. Sie hat auch dort noch positive Auswirkungen, wo anderen Medien Grenzen gesetzt sind. Sie ist selbst da noch wirksam, wo menschliche Sprache versagt.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellen sich für die Musikschule als Bildungsinstitut im ausschulischen Bereich folgende Aufgaben:

- Förderung des Musikinteresses und -verständnisses von frühestem Kindheit an, aufbauend auf der erfolgten Sensibilisierung im Elternhaus, im Kindergarten und in der allgemeinbildenden Schule
- Vermittlung einer instrumentalen, vokalen und bewegungsmässigen Ausbildung
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Angebote für verschiedene Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens
- Begabtenfindung und Begabtenförderung
- Vorbereitung auf ein Berufsstudium
- Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungs- und Kulturorganisationen und -institutionen.» (EMU, 1978)

Anlässlich des 5. Kongresses der Europäischen Musikschul-Union EMU, der 1978 in St. Pölten nahe bei Wien stattfand, wurden einige Resolutionen zuhanden der Europäischen Regierungen verabschiedet. Der Verband Musikschulen Schweiz VMS ist mit seinen 300 Schulen, in welchen ca. 8000 Lehrer über 160000 Schüler unterrichten, Mitglied der EMU. Aus den Resolutionen verweise ich auf die drei folgenden: «Einrichtung und Ausbau der Musikschule», «Stellung und Aufgabe der Musikschule in ihrer Region» und «Verhältnis allgemeine Schule – Musikschule» (siehe Kasten).

Einrichtung und Ausbau der Musikschulen

«Jedes Kind hat das Recht auf eine seinen Wünschen und Fähigkeiten entsprechende spezielle musikalische Ausbildung über das Angebot der allgemeinbildenden Schulen hinaus. Dieses Angebot muss durch die Einrichtung bzw. durch den Ausbau von Musikschulen sichergestellt werden. Das bedeutet:

- Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Musikschulen, je nach Bedarf der Bevölkerung
- Gleichmässige geografische Verteilung der Musikschulen, die in ihrem Unterricht regionalen Besonderheiten Rechnung tragen
- Schaffung bzw. Verbesserung der Schulstrukturen und Lehrpläne
- Schaffung von pädagogischen Strukturen für die Ausbildung von Lehrern und Gewährleistung sicherer Anstellungsverhältnisse
- Kontrolle des Unterrichtes und Beratung der Lehrkräfte
- Schaffung von Investitionsprogrammen für Räumlichkeiten und ihre Ausstattung
- Betreiben einer zwischen dem Staat und den Gemeinden abgestimmten, ausreichenden Finanzierung der Musikschulen

Nur der beste Lehrer ist gut genug

Immer wieder in diesen Ausführungen und Resolutionen wird *das Kind*, der Schüler und die Schülerin, angesprochen und ins Zentrum gerückt. Alle Kinder haben das Recht auf eine wirksame musikalische Erziehung und bestmöglich Entfaltung ihrer musikalischen Anlagen. Die Kinder und Jugendlichen haben Rechte, denen wir zum Durchbruch verhelfen müssen, weil sie noch nicht selber wahrnehmen können. Sie haben das Recht auf eine wirksame und kompetente musikalische Bildung und Ausbildung; das heisst doch für uns, dass wir als erstes die Lehrkräfte für diese Ausbildungen zur Verfügung stellen müssen.

Noch nie in der Geschichte der Musikpädagogik ist das Anforderungsprofil an die Musikpädagogen so umfassend und anspruchsvoll formuliert worden wie gerade heute. Es gilt der weit verbreiteten Ansicht entgegenzutreten, für Anfänger möge ein minderer Lehrer – was immer das heissen mag – genügen; das Gegen teil ist wahr. Für begeisterte Kinder, die darauf brennen, einen ersten Kontakt zum Instrument herzustellen, ist nur der beste Lehrer gut genug, einer, der musikalisch lesen und schreiben kann und dazu erst noch über die Fähigkeiten verfügt, seine Kenntnisse und Fertigkeiten weiterzugeben. Gehen Sie einmal in einer stillen Stunde Ihre Lehrerliste durch und prüfen Sie, ob Sie jeder Ihrer Lehrkräfte die Qualifikation zu musikalischen Lesen und Schreiben attestieren können. Für jeden Primarlehrer gehört Lesen und Schreiben zur Conditio sine qua non – Gedichte und Essays braucht er nicht zu verstehen. Also fordern wir auch vom Musiklehrer, dass er sein Handwerk als Grundvoraussetzung versteht und nicht nur in der Flötent- oder Gitarrenschule zwei Griffen weiter ist als sein Schüler. Musikerziehung beschränkt sich im übrigen nicht auf das Vermitteln von Griffen aus irgendwelchen beigelegten Griffatabellen.

Vom Recht auf einen ausgeruhten Lehrer

Im weiteren hat der Schüler Anspruch auf einen vorbereiteten und ausgeruhten Lehrer, der nicht nach vollbrachtem Tagwerk schnell

noch ein paar Stunden gibt. Haben sie schon daran gedacht, dass auch der Musiklehrer Pausen braucht in seinem Pensum? Die öffentliche Schule schreibt Pausen zwingend vor – wie halten wir es mit dem Musikunterricht? Auch der Ort der Begegnung, das Unterrichtszimmer, seine Atmosphäre und seine Stimulanten tragen nicht wenig dazu bei, die ersten Eindrücke zum Erlebnis werden zu lassen. Ein muffiges Souterrain oder eine überdimensionierte Turnhalle eignen sich so wenig wie die nach Mittag frei werdende Kochschule. Sowohl ein paar Überlegungen zu den Rechten des Schülers bezüglich Unterricht.

Der Schüler, mehr noch seine Eltern, haben aber auch Pflichten. So würden wir die menschliche und fürsorgliche Begleitung des

VERBAND MUSIKSCHULEN SCHWEIZ VMS
ASSOCIATION SUISSE DES ECOLES DE MUSIQUE ASEM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE DI MUSICA ASSM



Am 19. Januar wurde das neue Jazz-Rock-Zentrum Kreuzplatz der Jugendmusikschule Zürich eingeweiht. Mit 980 000 Franken wurde ein ehemaliger Schulpavillon für die Bedürfnisse der Musikschule grosszügig umgebaut. Die verschiedenen an der Einweihung aufspielenden Musikschul-Ensembles zeigten mit ihren spritzigen Darbietungen, dass das Geld gut angelegt wurde. Die beiden Stadtstraßen Ursula Koch und Kurt Egloff schlügen unter der kundigen Anleitung des Schulleiters Willi Renegli erstmals gemeinsam auf die Pauken, ohne dass dies die üblichen politischen Dissonanzen hervorrief. (Photos RH)



Stellung und Aufgabe der Musikschulen in ihrer Region

Die Musikschule soll den Stellenwert eines äusserst wichtigen Kulturzentrums in ihrer Gemeinde und ihrer Region erhalten.

Begründung

Die Musikschule schafft nicht nur die Grundlagen für jegliche musikalische Ausbildung, sondern sie setzt auch Kräfte frei, die die Musikpflege in einem Kulturregion auf breiter Basis beeinflussen. Sie hat somit auch soziale Funktionen, durch Musizieren Menschen einander näherzubringen. Durch Wecken und Förderung der musikalischen Neigung mittels öffentlicher Veranstaltungen der Lehrer und Schüler erfasst die Musikschule sämtliche gesellschaftliche Schichten.

Erläuterungen

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird seitens der EMU den Musikschulen folgendes Aktivitätsprogramm vorgeschlagen:

- Intensive Beteiligung am öffentlichen Leben, auch bei aussermusikalischen Veranstaltungen
- Optimale Erfassung aller Zielgruppen: Kinder im Vorschulalter (ab 4. Lebensjahr), Schüler und Studenten, Erwachsene
- Erfassung jeder musikalischen Richtung (Volksmusik, Klassik, Jazz)
- Bessere Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen und anderen kulturellen Organisationen und Institutionen
- Intensives Anwenden des Gelernten in und ausserhalb der Schule
- Förderung von Talenten

Schüler durch den Musikunterricht als wichtige Elternpflicht bezeichnen. Teilhaben an den Erlebnissen und Erfolgen der eigenen Kinder gehört zu den befriedigendsten Elternaufgaben und -verpflichtungen, auch oder vor allem im Musikunterricht. Es mag jeder darunter so viel verstehen, wie ihm zeitlich lieb ist – Zuspruch beim Üben, Vorspielen in der Familie, gemeinsames Musizieren von Kindern und Eltern, Besuche von Unterrichtsstunden, überhaupt das Kind ernstnehmen. Jeder Meister hat einmal angefangen und sich seine berühmten Spuren abverdient.

Pünktlichkeit gehört Lehrern und Schülern gleichermaßen ins Stammbuch geschrieben.

Haben wir bis jetzt vom Lehrer nur gefordert, so hat auch er seine Rechte: das Recht auf einen Arbeitsplatz mit *sämtlichen Konsequenzen*, die sich daraus ergeben für den Arbeitgeber – die Musikschule, die Gemeinde, den Verein, den Zweckverband oder wie immer sich

die Trägerschaft bezeichnet. Die Musikschule garantiert dem Lehrer im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Pensum von Semester zu Semester, seltener ein Jahrespensum, das heisst der Lehrer kann in dieser Zeit mit einem festen Einkommen, basierend auf den Jahresstunden, rechnen. Dazu addieren sich für den Arbeitgeber die Sozialleistungen wie AHV, Familien- und Kinderzulagen, UVG, BVG sowie eine Krankentaggeldversicherung für Unfall und Krankheit inklusive Schwangerschaft. Unpässlichkeit der Schüler und allfällige Schulreisen und Feiertage eignen sich schlecht dazu, das Budget der Musikschule zu sanieren, indem man den Lehrkräften diese Stunden in Abzug bringt (dies ein Beispiel aus der Praxis).

Musiklehrer sind kein Freiwild

Haben wir vorher von der grossen Verantwortung gegenüber dem Schüler gesprochen, so verweisen wir hier mit Nachdruck darauf, dass diese Verantwortung und die sich daraus ergebende Verpflichtung ebenso zwischen

In dieser Nummer

Aus dem Verband	3
In eigener Sache	3
Aktivitäten «700 Jahre CH»	3
Kurse/Veranstaltungen	4+6
Fragen zum Blockflötenunterricht	5
persönlich: Peter Mraz	7
Zur musikpädagogischen Praxis	8+9
Berichte	10+11
Leser schreiben	11
Neuerscheinungen	12+13
Chopin für Anfänger?	13
Stellenanzeiger	6, 8, 14+15